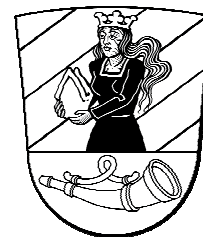

Amtsblatt

für den Landkreis Neu-Ulm



Nr. 23

Neu-Ulm, den 23. Juni

Jahrgang 2023

Inhalt	Seite
Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm am 31.12.2022	58
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 25.11.2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Neu-Ulm	58
41. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Donau-Iller	59

Herausgegeben und gedruckt vom Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm
Erscheint in der Regel jeden Freitag; Einzelpreis 0,13 Euro, zuzüglich Porto; Abonnementpreis halbjährlich 3,30 Euro zuzüglich Porto.

Das Amtsblatt können Sie auch unter <http://www.landkreis-nu.de> (Aktuelles/Amtsblätter) abrufen.

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm am 31.12.2022

Die Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm nach dem Stand vom 31.12.2022 (Basis Zensus 2011) werden wie folgt bekannt gegeben:

<u>Gemeinden</u>	<u>Einwohnerstand vom</u>	
	<u>31.12.2022</u>	<u>30.06.2022</u>
7 75 111 Altenstadt, M	5 278	5 307
7 75 115 Bellenberg	4 627	4 632
7 75 118 Buch, M	4 192	4 169
7 75 139 Elchingen	9 793	9 637
7 75 126 Holzheim	1 991	1 993
7 75 129 Illertissen, St	18 368	18 086
7 75 132 Kellmünz a.d. Iller, M	1 543	1 535
7 75 134 Nersingen	9 611	9 527
7 75 135 Neu-Ulm, GKSt	61 043	60 284
7 75 141 Oberroth	987	987
7 75 142 Osterberg	937	947
7 75 143 Pfaffenhofen a.d. Roth, M	7 406	7 379
7 75 149 Roggenburg	2 776	2 783
7 75 152 Senden, St	22 896	22 820
7 75 161 Unterroth	1 131	1 129
7 75 162 Vöhringen, St	13 933	13 870
7 75 164 Weißenhorn, St	13 913	13 883
Kreissumme	180 425	178 968

Die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2022 ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl S. 126), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10 b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2024 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Az. 24-0132.11

LABI NU S. 58/2023

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 25.11.2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) im Landkreis Neu-Ulm

Anlage 1 Die o.g. Änderung der Allgemeinverfügung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 1 bei.

Az. 23-5651.1 – 133/23

LABI NU S. 58/2023

gez. Thorsten Freudenberger, Landrat

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER
BEHÖRDEN UND DIENSTSTELLEN!**

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

89312 Günzburg, 19.06.2023
An der Kapuzinermauer 1

**41. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Am Dienstag, den 27. Juni 2023, findet um 09:30 Uhr im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, die 41. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung statt.

Anlage 2 Die Tagesordnung der o.g. Verbandsversammlung liegt diesem Amtsblatt als Anlage 2 bei.

gez.

Margit Bendele
stv. Geschäftsführerin

Az.: 23-5651.1 – 133/23

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 25.11.2022 zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Neu-Ulm

Aufgrund des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung, § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung sowie Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und § 14a der Geflügelpest-Verordnung sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) ergeht für den Landkreis Neu-Ulm folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Nr. 2 der Allgemeinverfügung vom 25.11.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm Nr. 41/2022 vom 25.11.2022, erhält folgende Fassung:
 2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Neu-Ulm unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:
 - 2.1. Sämtliche Ein- und Ausgänge zu Veranstaltungsräumen/Veranstaltungshallen sind vom verantwortlichen Betreiber unmittelbar vor Beginn und Eröffnung der Veranstaltung so mit desinfektionsgetränkten Matten auszustatten, dass sie für die Teilnehmer und Besucher unumgänglich sind.



- 2.2. Auf Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art darf ausschließlich Geflügel im Sinne der einschlägigen Verordnung aufgetrieben werden, das aus dem Landkreis Neu-Ulm oder aus unmittelbar angrenzenden Land- oder Stadtkreisen stammt.
- 2.3. Sämtliches aufgetriebene Geflügel im Sinne der einschlägigen Verordnung muss neben der nur für Enten und Gänse erforderlichen virologischen Untersuchung (alternativ Haltung von Sentineltieren) von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sein, ausweislich derer eine frühestens 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn durchgeführte klinische Untersuchung durch einen Tierarzt unauffällig war. Der verantwortliche Veranstalter stellt sicher, dass beim Auftrieb klinisch auffälliges Geflügel im Sinne der einschlägigen Verordnung unmittelbar in den Herkunftsbestand zurückverwiesen wird und übermittelt dem zuständigen Veterinärdienst Name, Anschrift und Registriernummer des betroffenen Betriebes.
- 2.4. Der Veranstaltungsträger für Geflügelmärkte/Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass für alle Teilnehmer die nach § 2 der Geflügelpestverordnung vorgeschriebenen Aufzeichnungen – insbesondere Name, Anschrift und Registriernummer von Geflügel abgebenden wie solche Tiere aufnehmende Betriebe im Bedarfsfall zur epidemiologischen Rückverfolgbarkeit bei Veranstaltungsende vollumfänglich für jede einzelne Veranstaltung vorliegen und auf Abruf digital zur Verfügung gestellt werden können.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Wichtiger Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Neu-Ulm des Fachbereiches 23 –Gewerbe-, Gesundheits- und Veterinärrecht-, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neu-Ulm, den 21.06.2023

gez.

Langer
Oberregierungsrätin



41. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Am Dienstag, den 27. Juni 2023, findet ab 09:30 Uhr im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, die 41. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

Tagesordnung

für die 41. Verbandsversammlung am 27.06.2023

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.11.2022
- TOP 1.2** Jahresabschluss 2021 ZRF Donau-Iller
 - 1.2.1** Bekanntgabe des Ergebnisses der Örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2021
 - 1.2.2** Feststellung des Jahresabschlusses 2021
- TOP 1.3** Vorlage des Jahresabschlusses 2022 des ZRF Donau-Iller
- TOP 1.4** Einführung des neuen Einsatzleitsystems „IGNIS plus“ in der ILS Donau-Iller
- TOP 1.5** Notwendige Investitionen ILS – Kostenanteil Feuerwehr / ZRF
- TOP 1.6** Rettungsdienstliche Versorgungssituation im Versorgungsbereich Mindelheim
- TOP 1.7** Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 19.06.2023

gez. Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender
Landrat